

II-7672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/116-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3428 IAB

1992 -11- 13

zu 34781J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 18. September unter der Nr. 3478/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Anwendung des Breitbandantibiotikums Chloramphenicol in der Nutztierhaltung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Chloramphenicol ist nun in Deutschland wie in den USA bereits verboten. Stimmt es, daß es in Österreich immer noch erlaubt ist? Wenn ja, mit welcher Begründung?
2. Stimmt es, daß Chloramphenicol als "Nebenwirkung" zu gefährlichen Blutschäden beim Menschen (aplastische Anämie) führen kann?
3. Was spricht dagegen, den Einsatz von Chloramphenicol in der Nutztierhaltung zu verbieten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Laut Auskunft des Bundesgesundheitsamtes/Berlin ist Chloramphenicol in Deutschland nicht verboten. Chloramphenicol-haltige Arzneimittel sind in Deutschland und in Österreich für den Human- und Veterinärbereich zugelassen, die Anwendung von Chloramphenicol an Milchtieren und Legehennen ist jedoch in Deutschland wie in Österreich untersagt.

-2-

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß hinsichtlich des Verbotes von bestimmten Arzneimitteln oder deren Anwendungsbeschränkungen sowie der Festlegung der Wartezeiten in Österreich vergleichbare Bestimmungen wie in Deutschland gelten. Die entsprechenden Bestimmungen im österreichischen Arzneimittelgesetz sind zum Teil wesentlich strenger als jene im übrigen westlichen Ausland.

Zu Frage 2:

Chloramphenicol ist ein hochpotentes Breitbandantibiotikum, das wegen seiner potentiellen Knochenmarkschädigung nur mehr begrenzt eingesetzt wird. Für bestimmte lebensbedrohliche Infektionen, vor allem des zentralen Nervensystems, ist dessen Anwendung unverzichtbar. Entsprechende Hinweise bezüglich Nebenwirkungen und Kontraindikationen finden sich in den Fach- und Gebrauchsinformationen der betreffenden, in Österreich zugelassenen, Arzneimittelspezialitäten.

Zu Frage 3:

Ein generelles Verbot der Anwendung von Chloramphenicol in der Nutztierhaltung kann sinnvollerweise nur gleichzeitig mit anderen Ländern erfolgen. Das breite Wirkungsspektrum von Chloramphenicol in Verbindung mit der durch entsprechend lange Wartezeiten gesicherten Rückstandsfreiheit bei eßbarem Gewebe sprechen derzeit gegen ein derartiges Verbot.

